

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 05.07.2012	Nr. 28
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
05.07.2012	<u>Landkreis Harburg</u> Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan		605
28.06.2012	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Seniorenbeiratssatzung		607
03.07.2012	<u>Gemeinde Heidenau</u> Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 15 „Fuchswinkel-Ost“		611
27.06.2012	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Mienenbüttel“ mit örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung		615
03.07.2012	<u>Gemeinde Tespe</u> Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 23 „Ehemaliges Gasthaus Zeyn“		618
03.07.2012	<u>Kreiswahlleiter des Landkreises Harburg</u> Landtagswahl am 20.01.2013 Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 50 Winsen, 51 Seevetal und 52 Buchholz		621
21.06.2012	<u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz		622



# Bekanntmachung

## Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg

Der Landkreis Harburg hat den nach § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes geforderten Landschaftsrahmenplan im Entwurf aufgestellt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. der Anlage 3 Nr. 1.2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt der Landschaftsrahmenplan der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Der Landschaftsrahmenplan mit Umweltbericht liegt gemäß §§ 9 Abs. 1a und 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 73 Abs. 3 S1, Abs. 4 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit

**vom 16. Juli 2012 bis einschließlich 16. August 2012**

im Kreishaus Landkreis Harburg und in den Rathäusern der Städte und Samt- und Einheitsgemeinden während der Besuchszeiten öffentlich aus.

**Kreishaus Landkreis Harburg**, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Zimmer B-309 (Neubau), Zeiten: montags – donnerstags 08:30 – 16:00 Uhr und freitags 08:30 – 15:00 Uhr.

**Stadt Buchholz**, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N, 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 – Fachdienst Stadtplanung), Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 – 12:00 Uhr, donnerstags 16:00 – 18:00 Uhr.

**Samtgemeinde Elbmarsch**, Elbuferstr. 98, 21436 Marschacht, Infopoint, Empfangshalle, Zeiten: montags bis freitags 08:00 – 12:30 Uhr, dienstags 14:00 – 17:00 Uhr und donnerstags 14:00 – 18:30 Uhr.

**Samtgemeinde Hanstedt**, Rathausstr. 1, 21271 Hanstedt, Zimmer 19, EG, Zeiten: montags bis freitags 08:30 – 12:00 Uhr und donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr.

**Samtgemeinde Hollenstedt**, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, Zimmer 20, 1. OG, Zeiten: montags bis freitags 08:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr.

**Samtgemeinde Jesteburg**, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 23 im neuen Rathaus, Zeiten: montags, donnerstags und freitags 09:00 – 12:00 Uhr und dienstags 15:00 – 18:00 Uhr.

**Gemeinde Neu Wulmstorf**, Bahnhofstr. 39, 21629 Neu Wulmstorf, Zimmer 211,  
Zeiten: montags bis freitags 08:00 – 12:15 Uhr, donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr.

**Gemeinde Rosengarten**, Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten, Zimmer 110, 1. OG,  
Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 – 12:00 Uhr, donnerstags  
14:00 – 18:15 Uhr.

**Samtgemeinde Salzhausen**, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19, 1. OG,  
Zeiten: montags, dienstags, donnerstags, freitags 08:00 – 12:00 Uhr und mittwochs  
15:00 – 18:30 Uhr.

**Gemeinde Seevetal**, Kirchstr. 11, 21218 Seevetal, Zimmer B-214, Zeiten: montags  
bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 13:30 – 18:30 Uhr, mittwochs 13:30 –  
15:00 Uhr, donnerstags 13:30 – 16:00 Uhr und freitags 08:00 – 13:00 Uhr.

**Gemeinde Stelle**, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Zimmer 23 oder 26, Zeiten:  
montags, mittwochs und freitags 08:30 – 12:00 Uhr, dienstags 07:00 – 12:00 Uhr,  
donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, erster Samstag im Monat  
08:30 – 12:00 Uhr.

**Samtgemeinde Tostedt**, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt, Zimmer 408, Zeiten:  
montags 07:30 – 16:00 Uhr, dienstags 07:30 – 17:00 Uhr, mittwochs 09:00 – 12:00  
Uhr, donnerstags 07:30 – 18:00 Uhr und freitags 07:30 – 12:30 Uhr.

**Stadt Winsen (Luhe)**, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), Bürgerhalle, Zeiten:  
montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr, dienstags 14:00 – 16:00 Uhr und donnerstags  
15:00 – 18:00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch den Landschaftsrahmenplan berührt werden, kann bis  
zwei Wochen nach Auslegungsfrist, also bis zum 31.08.2012 schriftlich oder zur  
Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen Einwendungen erheben.

Ich weise darauf hin, dass die Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im  
Internet auf der Seite der Naturschutzabteilung ([naturschutz.landkreis-harburg.de](http://naturschutz.landkreis-harburg.de))  
eingesehen werden können. Die Hinweise und Äußerungen zu den Unterlagen  
können auch über diesen Zugang auf elektronischem Weg abgegeben werden. Aus  
organisatorischen Gründen bitte ich Sie, nach Möglichkeit von dieser Form Gebrauch  
zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht  
auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 2,3 VwVfG).

Winsen (Luhe), den 05.07.2012

Landkreis Harburg  
Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege



## **Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Hanstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Rat und Verwaltung der Gemeinde Hanstedt möchten eine aktive Teilnahme und verstärkte Teilhabe ihrer älteren Mitbürger/innen am politischen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben fördern sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen in angemessener Weise berücksichtigen. Insbesondere in Anbetracht der vielfältigen Herausforderungen, die sich aus der demographischen Entwicklungen auch für die Kommunen ergeben, sind Unterstützung und Mitarbeiter aus allen Bevölkerungsschichten wünschenswert und notwendig, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben unserer kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Um insoweit insbesondere auch die ältere Generation in verstärktem Maße einzubinden, bildet die Gemeinde Hanstedt einen Seniorenbeirat.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Wirkungskreis**

(1) Der „Seniorenbeirat der Gemeinde Hanstedt“ ist Interessenvertretung der in der Gemeinde lebenden älteren Menschen ab dem 60. Lebensjahr.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral sowie an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Hanstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützt die Gemeinde Hanstedt den Seniorenbeirat in seinem Wirken.

(5) Der Seniorenbeirat wird über alle wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in besonderer Weise auch die Interessen und Belange der Senioren/innen betreffen, rechtzeitig unterrichtet; dies gilt insbesondere für Vorhaben und Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- Infrastrukturplanung
- Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit
- Planung von Vorhaben im sozialen Bereich
- Bildungs- und Kulturangebote für ältere Einwohner
- Öffentlichkeitsarbeit, u.a. Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Einwohner/innen.

(6) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die besonderen Interessen und Belange der Senioren/innen der Gemeinde Hanstedt betreffen, Anträge an die Gemeindeverwaltung stellen.

(7) An den Sitzungen der Fachausschüsse des Gemeinderates nimmt jeweils ein Vertreter des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teil.



(8) Der Seniorenbeirat hat das Recht, mit anderen Seniorenbeiräten, insbesondere mit dem Kreissenorenbeirat des Landkreises Harburg, zusammenzuarbeiten. Der Seniorenbeirat kann die Mitgliedschaft im Landessenorenbeirat Niedersachsen e.V. erwerben.

(9) Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährliches Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Gemeinde festgelegt wird. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Senioren/rinnen gegenüber dem Rat der Gemeinde, gegenüber der Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit und setzt sich für deren Belange ein. Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit und Initiativen bestimmt er nach freiem Ermessen.

(2) Der Seniorenbeirat und seine Mitglieder sind jederzeit Ansprechpartner für Senioren/innen, die Hilfe oder Unterstützung benötigen. Er nimmt selbst aber keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, sowie die Träger der freien Wohlfahrtsverbände.

(3) Der Seniorenbeirat bemüht sich in besonderer Weise darum, interessierte Senioren/innen für ehrenamtliche Aufgaben in unserem Gemeinwesen zu gewinnen, vornehmlich im sozialen und kulturellen, sowie im Bildungsbereich.

(4) Der Seniorenbeirat leitet seine in einem Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse an die Verwaltung der Gemeinde weiter. Diese werden nach entsprechender Prüfung und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet.

(5) Im I. Quartal eines neuen Kalenderjahres erstattet der Seniorenbeirat der Verwaltung und dem Gemeinderat einen ausführlichen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr.

## **§ 3 Bildung des Seniorenbeirates/Wahlversammlung**

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 bis höchstens 11 Mitgliedern.

(2) In den Seniorenbeirat kann berufen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Hanstedt hat. Politische Mandatsträger sollten nicht Mitglieder des Seniorenbeirats sein.

(3) Zur Wahl der Mitglieder wird eine „Wahlversammlung“ einberufen. Dazu werden alle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wahlberechtigten Senioren/innen unter Wahrung einer 14-tägigen Ladungsfrist eingeladen. Ferner wird in der Presse über Sinn und Zweck dieser Wahlversammlung informiert und auf den Termin hingewiesen.

(4) Der/die Bürgermeister/in leitet die Wahlversammlung. Nachdem sich die vorgeschlagenen Kandidaten/innen vorgestellt haben, werden die Mitglieder des Seniorenbeirates in geheimer Abstimmung gewählt.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des ersten Seniorenbeirates beginnt am 01.10.2012.
- (2) Die Wahlperiode beträgt jeweils 4 Jahre; sie soll mit der Wahlperiode des Rates nicht identisch sein.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates, die der/die Bürgermeister/in leitet, wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates in geheimer Wahl eine/n 1. Vorsitzende/n, eine/n 2. Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand fachkundige Gäste zur Information und Beratung einladen.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und unterschreibt das Protokoll neben dem/der Schriftführer/in.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, gegenüber der Verwaltung, sowie nach außen.

#### **§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirats**

- (1) Ordentliche Sitzungen des Seniorenbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn dies aus konkretem wichtigen Anlass geboten erscheint, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Zu einer außerordentlichen Sitzung kann der Vorstand mit verkürzter Frist einladen.
- (3) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ist jeweils ein Vertreter der Gemeinde Hanstedt einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

#### **§ 7 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der die weiteren Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.



**§ 8  
Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

- (1) Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Gemeinde Hanstedt zusammen.
- (2) Vertreter von Rat und Verwaltung können an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.
- (3) Die Verwaltung der Gemeinde Hanstedt unterstützt den Seniorenbeirat in allen verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen.

**§ 9  
Auflösung des Seniorenbeirates**

Ist nach frühestens zwei Wahlperioden des Seniorenbeirates festzustellen, dass das Interesse der Senioren/innen nicht gegeben ist oder die dem Seniorenbeirat übertragenen Aufgaben nicht bzw. nicht ausreichend wahrgenommen werden, kann der Rat der Gemeinde Hanstedt die Auflösung des Seniorenbeirates beschließen.

**§ 10  
Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung werden vom Gemeinderat beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzuschlagen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hanstedt, den 28.06.2012



Gemeindedirektor



# **Gemeinde Heidenau**

Landkreis Harburg

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Satzung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplan Nr. 15 Fuchswinkel-Ost“**

Der Rat der Gemeinde Heidenau hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 die anliegende Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 15 „Fuchswinkel-Ost“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst Teile Ortslage „Fuchswinkel“ mit den bestehenden Biogasanlagen und deren Umfeld und ist aus der beigefügten Satzung ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Heidenau beantragt.

Nach § 215 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 22, 21258 Heidenau während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.



# **S A T Z U N G**

## **der Gemeinde Heidenau über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Fuchswinkel-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bioenergie Fuchswinkel“**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 28.06.2012. folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Fuchswinkel-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bioenergie Fuchswinkel“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Fuchswinkel-Ost“ überein.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Heidenau, den 08.07.12

  
  
(Riesch)  
Bürgermeister



# Gemeinde Heidenau

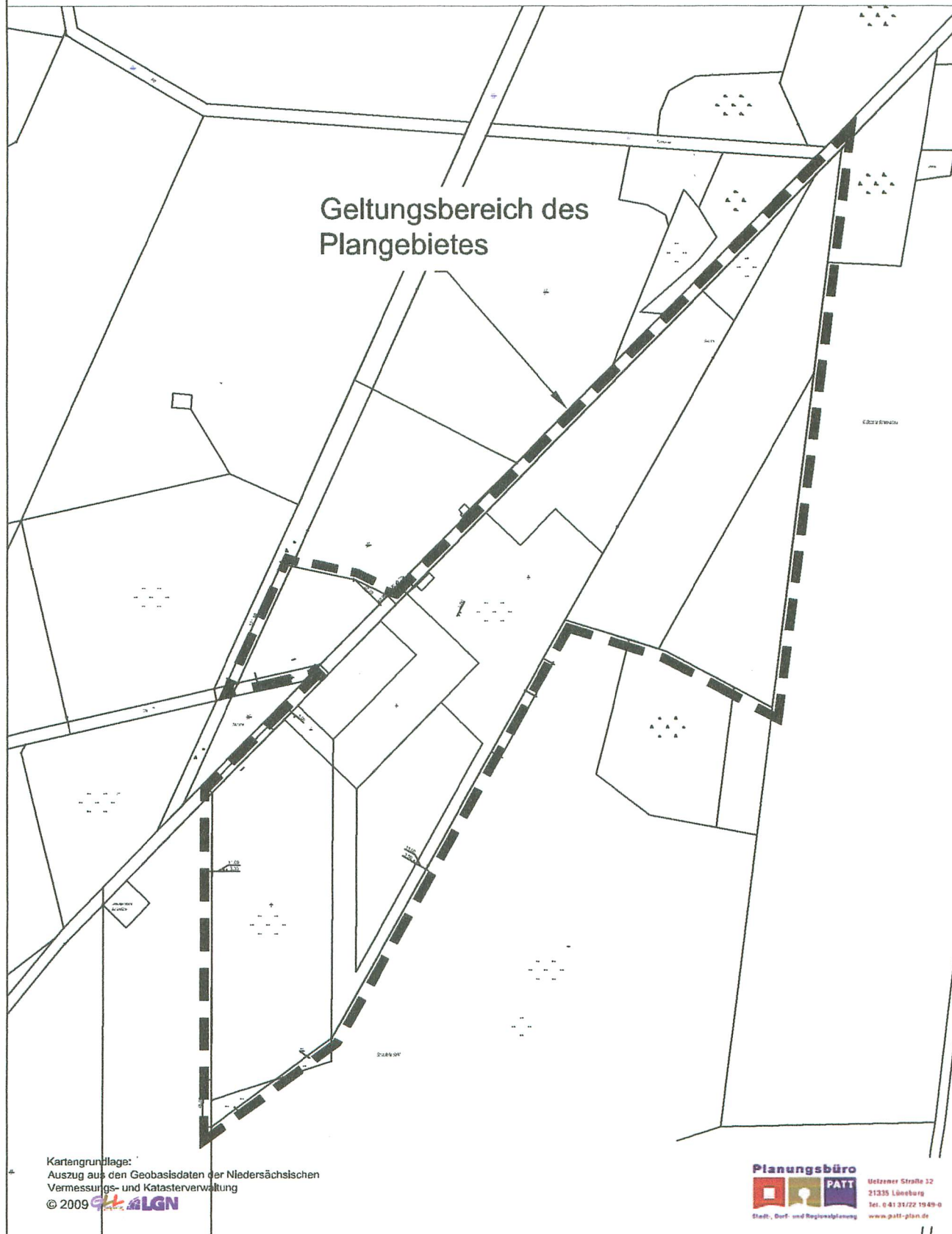
## Bebauungsplan Nr. 15 "Fuchswinkel-Ost"

mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 13  
"Bioenergie Fuchswinkel", Teilgeltungsbereich Ia



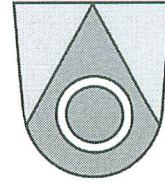
Übersichtsplan

M. 1 : 5.000



Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2009 

**Planungsbüro**  
 **PATT** Melzer Straße 32  
21335 Lüneburg  
Tel. 0 41 31/22 19 49-0  
www.patt-plan.de



**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
[www.neu-wulmstorf.de](http://www.neu-wulmstorf.de)

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Neu Wulmstorf, den 27.06.2012

Az.: III.II.51101

# BEKANNTMACHUNG

## **2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Mienenbüttel" mit örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung**

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.10.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Mienenbüttel" inklusive Begründung und örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215, Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

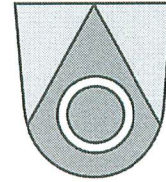
1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44, Abs. 5 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt.





**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
[www.neu-wulmstorf.de](http://www.neu-wulmstorf.de)

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

---

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Mienenbüttel" mit Begründung, örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10, Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Mienenbüttel" mit örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.**

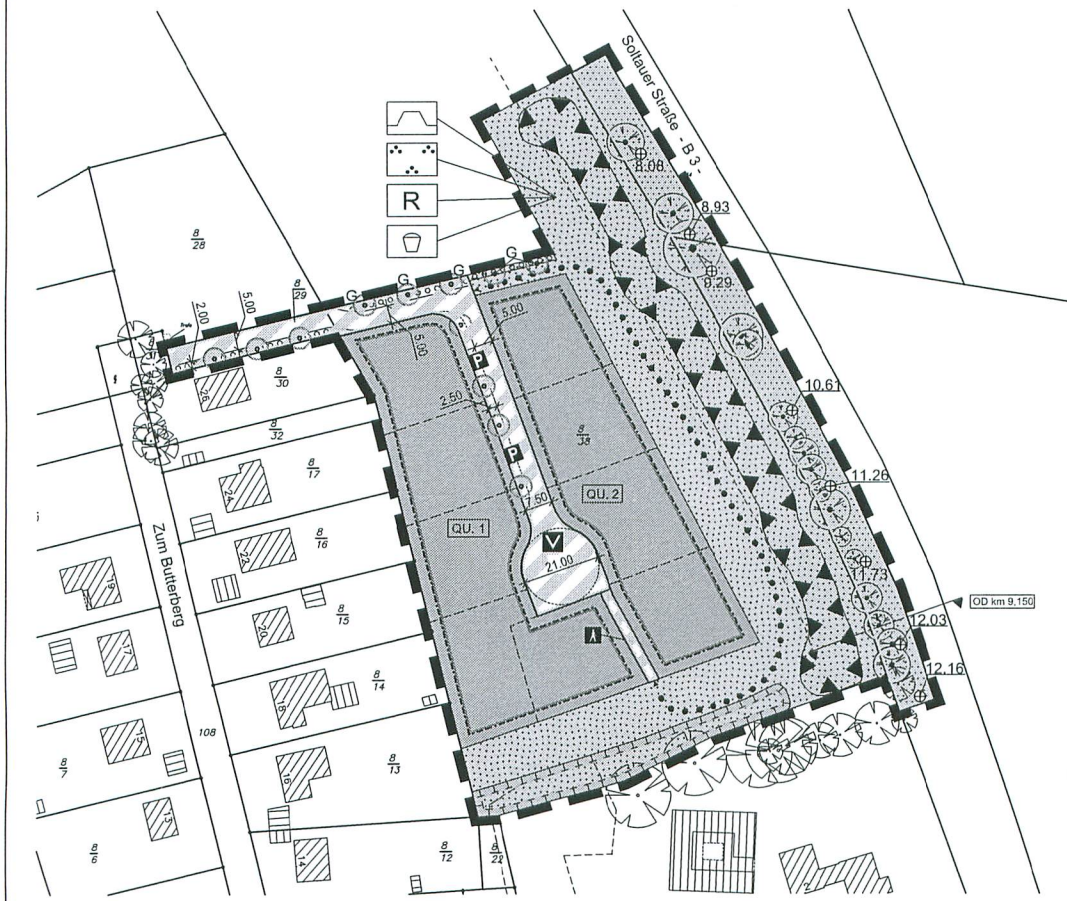
Im Auftrag



Thomas Saunus  
Fachbereichsleiter  
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft

# Gemeinde Neu Wulmstorf

## 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 47



Zuordnung der Festsetzungen

WA	
I	GRZ 0,2
Gilt für:	<u>QU. 1</u>
	<u>QU. 2</u>



# Gemeinde Tespe

Landkreis Harburg

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der ersten Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplan Nr. 23 „Ehemaliges Gasthaus Zeyn“

Der Rat der Gemeinde Tespe hat in seiner Sitzung am 02.07.2012 die anliegende Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 23 „Ehemaliges Gasthaus Zeyn“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Einmündungsbereich der Schulstraße in die Elbuferstraße und ist aus der beigefügten Satzung ersichtlich.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tespe beantragt.

Nach § 215 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13, 21395 Tespe (Elbe) während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg mit Wirkung zum 30.07.2012 in Kraft.



# Gemeinde Tespe

Landkreis Harburg

## SATZUNG

### über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 "Ehemaliges Gasthaus Zeyn"

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Tespe am 02.07.2012 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 23 "Ehemaliges Gasthaus Zeyn" wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 23 "Ehemaliges Gasthaus Zeyn", der im anliegenden Auszug aus der ©ALK i.M. 1:1000 sowie im anliegenden Übersichtsplan i.M. 1:5000 durch Umrandung gekennzeichnet ist. Der Geltungsbereich erfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 10/38, 10/69, 10/84, 10/85, 11/14, 13/6 und 13/7, allesamt der Flur 4 in der Gemarkung Tespe.

#### § 2

(1) Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

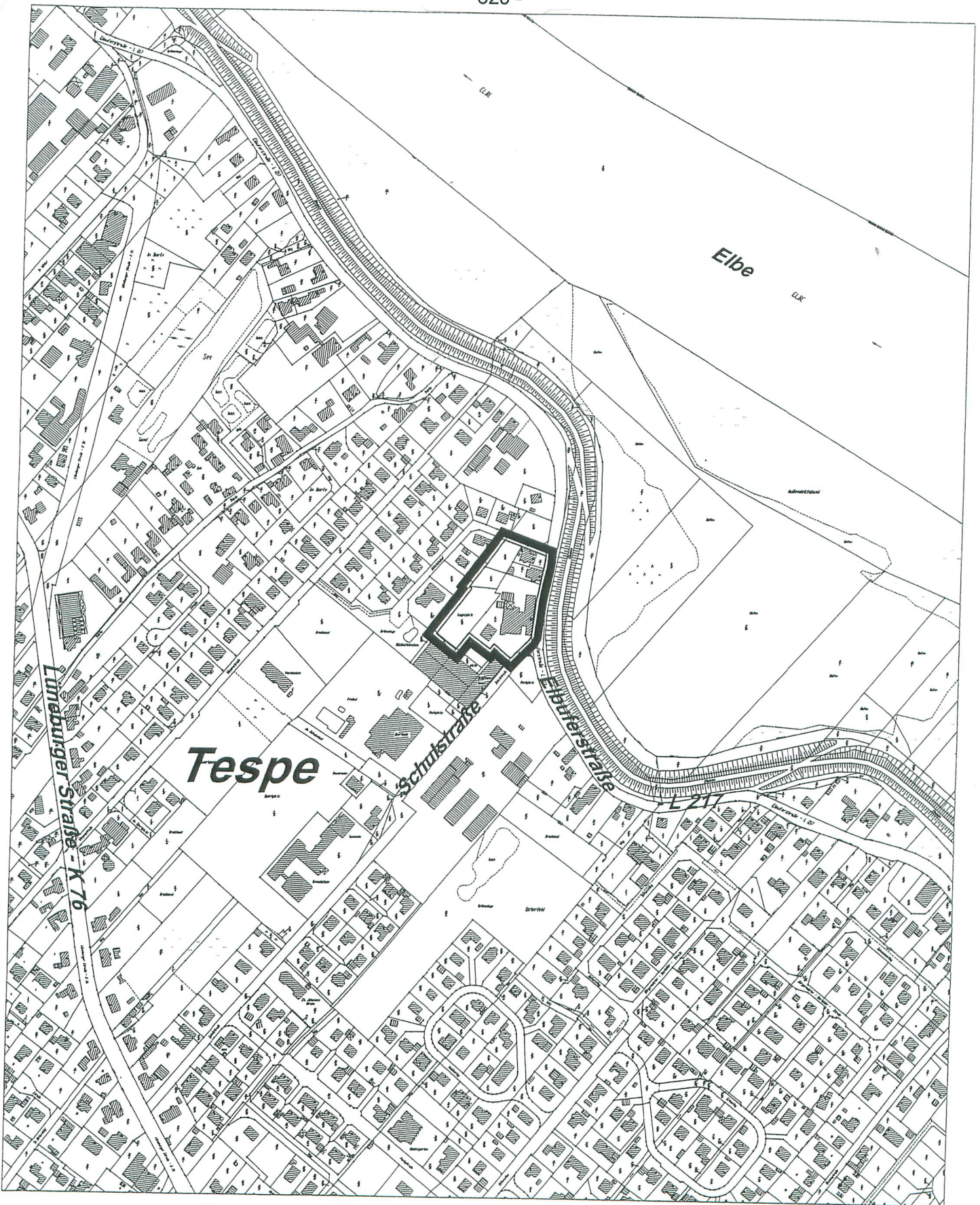
#### § 3

Diese 1. Verlängerung der Satzung tritt am 30.07.2012 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre erfasste Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach dem Ablauf eines Jahres, falls sie nicht erneut verlängert wird.

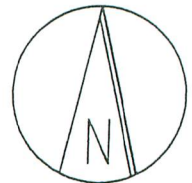
Tespe, den 03.07.2012

Gez. Werner  
Bürgermeister





Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des künftigen Bebauungsplanes Nr. 23  
"Ehemaliges Gasthaus Zeyn"



# Übersichtsplan

M. 1:5000

Auszug aus der ALK



## Landtagswahl am 20. Januar 2013

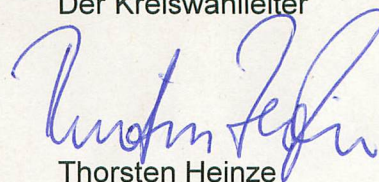
### **Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 50 Winsen, 51 Seevetal und 52 Buchholz**

Ich gebe die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 50 Winsen, 51 Seevetal und 52 Buchholz bekannt (§ 3 Abs. 5 Niedersächsische Landeswahlordnung):

- Vorsitzender:** Leitender Kreisverwaltungsdirektor Thorsten Heinze  
Winsen (Luhe), Kreishaus
- Stv. Vorsitzender:** Kreisamtsrat Jens Gardewischke  
Winsen (Luhe), Kreishaus
- Beisitzer(in):**
- 1) Monika Dymel, Brackende 15, 21423 Winsen (Luhe)
  - 2) Eckhard Rohde, Röntgenweg 1, 21423 Winsen (Luhe)
  - 3) Wilma Ebert, Laßrönnner Weg 9, 21423 Winsen (Luhe)
  - 4) Erhard Schäfer, Großer Sandhagen 15, 21423 Winsen (Luhe)
  - 5) Peter Ahrens, Querweg 73, 21423 Winsen (Luhe)
  - 6) Herbert Bunk, Am Halloh 2, 21423 Winsen (Luhe)
- Stellvertreter(in):**
- zu 1) Manfred Schukat, Danziger Straße 4, 21435 Stelle
  - zu 2) Elisabeth Tomm, Achterdeich 31, 21435 Stelle
  - zu 3) Gertrud Cremer, Königsberger Str. 22, 21423 Winsen (Luhe)
  - zu 4) Bernd Meyer, Oberdorfstr. 7, 21423 Winsen (Luhe)
  - zu 5) Uwe Scheuer, Winser Baum 84, 21423 Winsen (Luhe)
  - zu 6) Hans Wille, Gartenstraße 7, 21435 Stelle

Winsen (Luhe), den 03. Juli 2012  
10.04.02.01.03.02 / 2013

Der Kreiswahlleiter



Thorsten Heinze



## **Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz**

Die E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen und die WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel, errichten derzeit die „NEL“ Nordeuropäische Erdgasleitung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Norddeutschen Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden vom 18. Februar 2011 - W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0010-VI.

Antragstellerin ist die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen, die im Auftrag der WINGAS GmbH & Co. KG sowie der E.ON Ruhrgas AG, der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover und der Fluxys Deutschland GmbH, Sachsenring 69 in 50677 Köln, handelt.

Abweichend von der planfestgestellten Trasse südlich von Winsen wurde vom Vorhabensträger am 17.02.2012 eine großräumige Veränderung der Trassenführung neu beantragt.

Die neu beantragte Trasse verläuft von der Gemeinde Tespe nördlich von Bardowick bis zur Station Harmstorf. Betroffen sind folgende Gemeinden:

- Landkreis Lüneburg: Samtgemeinde Bardowick, Gemeinden Barum und Handorf
- Landkreis Harburg: Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinden Tespe und Marschacht, Stadt Winsen, Gemeinde Seevetal, Samtgemeinde Hanstedt, Gemeinden Brackel und Marxen und Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinde Harmstorf.

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Planänderung gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Hiermit werden Sie zu diesem Erörterungstermin eingeladen. Er findet statt ab

**Dienstag, den 17.07.2012, 10:00 Uhr  
im Gasthaus Benecke  
Hauptstr. 36  
21447 Handorf**

**Telefon: 04133/7211**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am jeweils darauf folgenden Arbeitstag um 10:00 Uhr am angegebenen Ort fortgesetzt. Sollte die Erörterung mehrere Tage in Anspruch nehmen, kann auch darüber hinaus weiter verhandelt werden.

Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, wird die Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Ministerialblatt) und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht wird (§ 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche **Erörterung nicht öffentlich** ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),
- **für die Einlasskontrolle darum gebeten wird, dass sich die Teilnehmer ausweisen,**
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 6 VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung ist zusätzlich einsehbar unter folgenden Internetadressen:  
[www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und [www.winsen.de](http://www.winsen.de).

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau BOI Rehbein unter Tel.: 05323/723957 oder unter der E-Mail: [elke.rehbein@lbeg.niedersachsen.de](mailto:elke.rehbein@lbeg.niedersachsen.de).

38678 Clausthal-Zellerfeld, den 21.06.2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag